- 17. In welcher Beise muß in der Bürgschaftsurfunde die Schuld bezeichnet werben, wosür die Bürgschaft übernommen wird? BGB. § 766.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. März 1913 i. S. S. (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. VI. 5/12.
  - I. Landgericht II Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Der Kläger hat mit dem Antrage Klage erhoben, festzustellen, daß dem Beklagten Ansprüche gegen den Kläger aus einer von ihm mittels Urkunde vom 10. Dezember 1904 übernommenen Bürgschaft nicht zuständen. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berusungsinstanz entstand unter den Parteien Streit darüber, ob der Kläger die Bürgschaft für eine Schuld des Robert U. junior, wie in der Bürgschaftsurkunde selbst angegeben war, oder für eine solche des Robert U. sonior übernommen habe, wie der Beklagte behauptete.

Das Kammergericht machte, nachdem es die Feststellung getroffen hatte, der Kläger habe die Bürgschaft für eine Schuld des Robert U. sonior übernommen, die Verurteilung des Beklagten von der Nichtleiftung eines diesem auferlegten Sides abhängig.

Auf die Revision des Klägers ift das Berufungsurteil aufgehoben und nach dem Klagantrag erkannt worden.

Mus ben Grunben:

... "Da einwandfrei feststeht, daß der Kläger sich nur für eine Schuld des Robert U. senior verbürgen wollte und verbürgt hat, so hat das Berufungsgericht, wie die Redission zutreffend geltend macht, zu Unrecht angenommen, es liege eine rechtsbeständige Bürgschaft des Klägers vor. Denn da dieser, ein "Baumeister", — mangels irgendwelcher dahinzielender Parteibehauptungen, die für eine Anwendbarkeit des § 2 HB. in Frage kommen könnten — nicht etwa als Kausmann im Sinne der §§ 1, 343, 350 HB. anzusehen ist, so kommt hier die Vorschrift des § 766 BBB. zur Anwendung, wonach die Bürgschaft nur in schriftlicher Form rechtsgültig erklärt werden konnte.

Nun hat zwar der Kläger am 10. Dezember 1904 eine Urkunde folgenden Inhalts ausgestellt:

"Hiermit übernehme ich die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 6979 M... für eine Forderung des Kaufmanns Herrn E. W., Berlin ... an herrn Robert U. jr., Schöneberg-Berlin ... "

Diese Urkande entspricht aber nicht ben gesetzlichen Erforder= niffen einer schriftlichen Burgschaftserklärung für eine Schuld des Robert U. senior. Denn einmal ift barin schon ber Schuldgrund der Hauptschuld nicht angegeben. Sodann aber fällt entscheidend ins Gewicht, daß, wie prozegordnungsmäßig feststeht, ber verstorbene 23. gar nicht Gläubiger bes Robert U. junior, sondern lediglich Gläubiger des Robert U. senior war. Die Bürgschaftsurkunde ermangelt demnach auch der richtigen Bezeichnung des Hauptschuldners, so daß aus der Urfunde selbst, zumal diese auch der Angabe des Schuldgrundes für die Hauptschuld entbehrt, nicht zu entnehmen ist, daß der Kläger für eine Forderung W.'s gegen seinen wirklichen Schuldner, R. U. senior, eine Bürgschaft übernommen hat. Denn wenn auch die Bürgschaftserklärung nicht etwa wie der Wechsel einen Formalakt darstellt, und wenn es demzufolge auch statthaft erscheint, zu ihrer Auslegung solche Umstände heranzuziehen, die sich aus der Urfunde nicht ergeben (vgl. Entsch. des HG.'s in Zivilf. Bb. 59 S. 217; Bb. 62 S. 172 und 379; Jur. Wochenschr. 1905 S. 336 Mr. 3; 1906 S. 87 Mr. 7, S. 685 Mr. 5; Warn. Rechtspr. 1909 Dr. 140), so handelt es sich im vorliegenden Falle boch nicht etwa bloß um eine Auslegung der bereits in beutlicher Form ichriftlich jum Ausbrud gebrachten Burgichafterklärung. Bielmehr hat nach Diefer ber Rlager nur fur eine Forberung bes verftorbenen 2B. gegen den Raufmann Robert U. junior eine Bürgschaft übernommen. Da nun nach dem eigenen Borbringen bes Betlagten eine berartige Forberung gar nicht befteht, vielmehr lediglich U. senior ber Schuldner B.'s geworden ift, fo liegt eine schriftliche Burgschaftserklärung binsichtlich diefer in Birklichfeit bestehenben Schuld nicht vor; m. a. 28 .: was die Parteien gewollt haben, ist in einer rechtsverbind= lichen Form vom Kläger nicht erklärt worben, und was in der schriftlichen Form erklärt worden ist, haben die Parteien nicht gewollt. Die für eine angebliche Schuld des Robert U. junior übernommene Bürgschaft aber in eine Bürgschaft für eine Schuld bes U. senior umzudeuten, wurde über den Rahmen der blogen Auslegung ber Urfunde vom 10. Dezember 1904 weit hinausgehen.

Ist also biejenige Schuld, für welche ber Kläger sich schriftlich verbürgt hat, nicht zur Entstehung gelangt und hat er sich für dies jenige Forderung, die dem inzwischen verstorbenen W. und jetzt seiner Rechtsnachfolgerin gegen Robert U. senior zusteht, nicht schriftlich, also nicht in rechtsverbindlicher Weise verbürgt, so erscheint damit der in dem Tatbestande mitgeteilte erste Klagantrag ohne weiteres gerechtsfertigt, weil der Beklagten irgendwelche Ansprüche aus der vom Kläger am 10. Dezember 1904 übernommenen Bürgschaft nicht zustehen."...